

einsieht und zu sozialer Einordnung gewillt und fähig ist.³¹

Zum „Bewährungseinsatz“ an Stelle der Verbüßung einer Freiheitsstrafe wurden seit dem Frühjahr 1946 im Lande Brandenburg Personen verpflichtet, die mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft waren und deren Straftaten auf Leichtsinn oder Unbesonnenheit zurückzuführen waren. Ihnen wurde die Strafverbüßung erlassen, wenn sie sich für schwere körperliche Arbeit in besonders lebenswichtigen Betrieben zur Verfügung stellten.³² So wurde bereits unmittelbar nach der Befreiung vom Hitlerfaschismus vielerorts dazu übergegangen, den Gedanken einer klassenmäßigen Differenzierung und einer gesellschaftlich orientierten Erziehung des Rechtsverletzers, seiner Bewährung und Wiedergutmachung durch produktive Arbeit zu verwirklichen. Hierin lagen wesentliche Ansätze zur Erweiterung und Weiterentwicklung der Formen und des Systems strafrechtlicher Maßnahmen, die entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen inhaltlich ausgestaltet werden konnten.

Mit der am 2. Oktober 1952 verabschiedeten neuen StPO erhielten die Grundsätze differenzierter Strafzumessung *prozeßrechtliche Garantien*. Die StPO orientierte darauf, den Sachverhalt der Straftat, die Person des Täters und die Ursachen und Bedingungen, die zur Straftat geführt hatten, gründlich aufzuklären, und es wurden jetzt im Gesetz selbst die grundlegenden Voraussetzungen differenzierter Strafanwendung im Einzelfall verbindlich festgelegt. Der gerechten Differenzierung diene auch die nunmehr gesetzlich eingeräumte Möglichkeit, im Anschluß an die Verurteilung sofort *bedingte Strafaussetzung* zu gewähren, was praktisch einer bedingten Verurteilung gleichkam. Von dieser Möglichkeit wurde in der Folgezeit in großem Umfang Gebrauch gemacht. Weiterhin war es möglich, bei *Geringfügigkeit der Straftat das Verfahren einzustellen*, was in geeigneten Fällen mit einer nachdrücklichen Ermahnung des Rechtsverletzers verbunden werden konnte. Das lief im Ergebnis auf den Ausspruch eines öffentlichen Tadels hinaus.

Mit diesen Bestimmungen waren bedeutende Schritte zur Weiterentwicklung des Strafsystems selbst gegangen und Voraussetzungen für weitere Gesetzgebungsakte geschaffen worden. Im Strafrechtsergänzungsgesetz vom 11. Dezember 1957 fanden sowohl die praktischen Erfahrungen der Strafrechtsprechung als

auch die Erkenntnisse der Strafrechtswissenschaft bei der Herausarbeitung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und der Strafe ihren Niederschlag. Die klassenmäßige Differenzierung der Straftaten sowie die darauf beruhenden differenzierten Hauptrichtungen des Wirkens des Strafrechts und der Strafe begründeten die Aufnahme neuer nicht mit Freiheitsentzug verbundener Strafen in das Strafrecht der DDR: *die bedingte Verurteilung und den öffentlichen Tadel*. Ihre Anwendung setzte eine geringe Tatschwere voraus sowie eine Täterpersönlichkeit, bei der bereits die politisch-moralische Verurteilung durch den Staat, die öffentliche Mißbilligung oder aber die Androhung einer Freiheitsstrafe die Gewähr bot, daß sie künftig die Gesetze einhalten würde. Die Wirksamkeit dieser Strafen beruhte also wesentlich auf der freiwilligen Anerkennung der im Strafausspruch liegenden politisch-moralischen Mißbilligung und Verurteilung der Handlung durch den Täter.

Eine dem Gesetz entsprechende Anwendung der neuen Strafarten erforderte nunmehr, neben den traditionellen Beziehungen zwischen den objektiven und subjektiven Umständen der Straftat und der Strafe auch die Haltung des Täters zur Straftat und zur Strafe (vor allem sein Verhalten nach der Tat) sowie die Beziehungen zwischen der Strafe und der Persönlichkeit des Täters, den objektiven Voraussetzungen und der subjektiven Bereitschaft zu einem künftig gesetzestreuem Verhalten zu analysieren. Damit schuf die Gesetzgebung wesentliche Voraussetzungen, um die Strafzumessungspraxis theoretisch zu fundieren sowie das Maßnahmesystem und seine Anwendung in den sechziger Jahren weiter zu vervollkommen.

Ein zentrales Problem der Rechtsprechung bestand darin, *den Anwendungsbereich von Strafen ohne Freiheitsentzug* zu erweitern und von dem der Freiheitsstrafe abzugrenzen. In der Richtlinie Nr. 12 des Obersten Gerichts vom 22. April 1961 wurde gefordert, „die nicht mit Freiheitsentziehung verbundenen, hauptsächlich politisch-moralisch erziehenden Strafmaßnahmen gegenüber solchen Bürgern, die sich mit ihrer Straftat nicht außerhalb der sozialistischen Gesellschaft gestellt haben, ohne Engherzigkeit anzuwenden und sie bewußt als Instru-

31 Vgl. Beiträge zur Demokratisierung der Justiz, Berlin 1948, S. 222.

32 Vgl. a. a. O., S. 219.